

SG Orken-Noithausen 1911/19 e.V.



SG Orken-Noithausen 1911/19 e.V.
Theo Flöck, Geschäftsführer, Noithausener Str. 2, 41515 Grevenbroich
An die
Mitglieder der
SG Orken-Noithausen 1911/19 e.V.

07.04.2026

Jahreshauptversammlung der SG Orken-Noithausen

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit laden wir recht herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am

Freitag, den 8.Mai 2026 um 19:00 Uhr

im Vereinsheim der SG Orken-Noithausen, Zum Türling 5, ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
2. Totengedenken
3. Ehrungen
4. Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 9.5.2025
5. Jahresberichte der Senioren- und Jugendabteilung
6. Kassenberichte der Senioren- und Jugendabteilung
7. Kassenprüfbericht und Entlastung des Kassierers
8. Ergänzung der Satzung zum Thema „Jugendschutz“ (siehe Rückseite)
9. SGO gestern, heute und in der Zukunft
10. Anträge*
11. Verschiedenes

*Anträge sind spätestens bis zum 1.5.2026 schriftlich beim Geschäftsführer des Vorstandes einzureichen.

In der Hoffnung auf zahlreiches Erscheinen verbleiben wir mit sportlichem Gruß

Theo Flöck

SG Orken-Noithausen 1911/19 e.V.
Theo Flöck
Noithausener Str. 2, 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181-40008
Mail: TheoFloeck@icloud.com
Internet: www.sg-orken-noithausen.de

1. Vorsitzender: Norbert Trippen
Geschäftsführer: Theo Flöck
Bankverbindung: Sparkasse Neuss
IBAN: DE84305500000000134429
BIC: WELADEDNXXX



§ 25 - Auflösung => jetzt § 26

§ 26 – Gültigkeit dieser Satzung => jetzt § 27

Neue Ergänzung der Satzung

§ 25 – Jugendschutz und Schutz vor Gewalt und Belästigung

Die SG Orken-Noithausen, seine Vorstandsmitglieder, sowie Trainerinnen/Betreuerinnen und Trainer/Betreuer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder. Sie treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die SG Orken-Noithausen und seine Vorstandsmitglieder, sowie die Trainerinnen/Betreuerinnen und Trainer/Betreuer pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

Ergänzung der Ausschlussgründe – Änderungen sind markiert

§ 8 - Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegen:
 - a. ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - b. Ein Mitglied körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt anwendet.
 - c. Wenn ein Mitglied andere Mitglieder aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung diskriminiert oder belästigt.
 - d. Wenn ehrenamtlich mitarbeitende Mitglieder den Ehrenkodex nicht unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis nicht einreichen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.